

Stromlieferungsvertrag „rostrom - classic“

Rottenburg Kernstadt Rottenburg Stadtteil

Zwischen

72108 Rottenburg am Neckar

- nachstehend Kunde genannt -

und der

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH

- nachstehend SWR genannt -

Neueinzug

Einzugsdatum:

Lieferantenwechsel / Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin

bisheriger Stromlieferant

Kündigungsfrist beim Vorversorger

bisherige Kundennummer

1. Ort und Umfang der Leistung

Die SWR liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Anlage des Kunden

Verbrauchsstelle:

Zählernummer:

elektrische Energie mit einer Spannung von etwa 400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz.

2. Netzdienstleistungen und Messung

Für die Erbringung von Netzdienstleistungen, den Messstellenbetrieb und die Messung (Netz- und Systemdienstleistungen) ist der Netzbetreiber zuständig. Die SWR ist berechtigt, die Netz- und Systemdienstleistungen betreffenden Vereinbarungen im eigenen Namen abzuschließen.

3. Preise

Der Kunde zahlt für die gelieferte elektrische Energie sowie die erbrachten Netz- und Systemdienstleistungen die Preise gem. Preisblatt, welches Vertragsbestandteil ist.

Die SWR kann die Preise nach billigem Ermessen an eine geänderte Kostensituation (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) anpassen. Insbesondere bei Änderungen der Marktsituation oder der für die Kalkulation der SWR relevanten Kosten (z. B. Strombezugspreise, Lohnkosten, EDV-Kosten) ist die SWR zur Senkung oder Erhöhung der Preise berechtigt. Dabei wird grundsätzlich von einer Vollkostenrechnung ausgegangen. Die SWR wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostenerhöhungen und Kostensenkungen gleichermaßen berücksichtigt und preiswirksam werden.

Die SWR ist verpflichtet, den Kunden über die beabsichtigte Preisänderung spätestens sechs Wochen vorher schriftlich zu informieren. Bei Änderungen der Preise kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist ab Zugang der Information auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folge wird der Kunde von SWR gesondert hingewiesen.

4. Zahlungsweise

Vertragsbestandteil ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung des Kunden an die SWR über die Forderungen und Abschlagsanforderungen aus Energielieferung an die in Ziffer 1 genannte(n) Anlage(n). Der Kunde verpflichtet sich, die genannten Forderungen und Abschlagsanforderungen bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu leisten.

Alternativ kann vom Kunden eine halbjährige Vorauszahlung der Abschlagsanforderungen geleistet werden.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am nächstmöglichen Termin nach schriftlicher Annahme durch den Kunden in Kraft (bei Neueinzug bis zu 6 Wochen rückwirkend auf Einzugsbeginn) und wird bis zum Kalenderjahresende bzw. zum Ende des nächsten Kalenderjahres, wenn die Laufzeit 6 Monate unterschreiten würde, abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens beim Auszug des Kunden aus der(n) in Ziffer 1 genannten Anlage(n) bei 2-wöchiger Kündigungsfrist.

6. Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte sind im Internet unter der Seite www.rostrom.biz erhältlich. Preisänderungen werden zusätzlich im amtlichen Veröffentlichungsorgan der SWR (z.Zt. Rottenburger Mitteilungen) bekannt gegeben.

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Stephan Neher

Stadtwerke
Rottenburg a. N. GmbH
Siebenlindenstraße 19
72108 Rottenburg a. N.
Tel. 07472 / 933-0
Fax 07472 / 933-150

Geschäftsführer:
Martin Beer
Sitz der Gesellschaft:
Rottenburg am Neckar
Amtsgericht Stuttgart
HRB 721736

Volksbank Herrenberg-Rottenburg
(BLZ 603 913 10) Kto. Nr. 10 195 017
Kreissparkasse Tübingen
(BLZ 641 500 20) Kto. Nr. 2 097 200
Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70) Kto. Nr. 455-703



7. Lieferantenwechsel

Ein Wechsel des Lieferanten kann unentgeltlich zum Ende der Laufzeit des Vertrages durchgeführt werden, unabhängig davon, welcher Vertragspartner die Kündigung ausgesprochen hat. Der Lieferantenwechsel hat auf Basis des §14 Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV zu erfolgen.

8. Haftung bei Versorgungsstörung

Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für die Haftung der SWR gilt Punkt 2 Absatz 4 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen.

9. Vollmacht

Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt die SWR, die für oben genannte Anschlussobjekte bestehenden Stromlieferverträge zum nächstmöglichen Termin zu kündigen sowie alle für die Stromversorgung erforderlichen Erklärungen abzugeben und alle für eine Stromversorgung ggf. erforderlichen Verträge abzuschließen und abzuwickeln.

10. Sonstiges

Dieser Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zur Belieferung der oben genannten Verbrauchsstellen. Es gelten die dem Stromliefervertrag beigefügten Allgemeinen Bestimmungen sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWR in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in diesem Vertrag nichts Näheres bestimmt ist, kommen die Regelungen der Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391) zur Anwendung.

Rottenburg, den

, den

i.A.

Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH

Für eventuelle Rückfragen:

X

Unterschrift Kunde

Telefon (tagsüber):

E-Mail Adresse:

EINZUGSERMÄCHTIGUNG / VORAUSZAHLUNG

für Verbrauchsstelle:

(Vertragsbestandteil – bitte zutreffendes ankreuzen)

Für Forderungen und Abschlagsanforderungen aus Energielieferung der SWR an die in Ziffer 1 genannte(n) Anlagen und Kundennummer(n) wird eine Ermächtigung zum monatlichen Einzug erteilt.

Die Belastung soll auf dem Girokonto

Konto Nummer

Bankleitzahl

Name des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

vorgenommen werden, oder

Die Zahlung der Abschlagsanforderungen erfolgt halbjährlich vorab durch den Kunden, Forderungen aus Energielieferungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Kunde ist für rechtzeitige Zahlung verantwortlich.

Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH, Siebenlindenstr. 19, 72108 Rottenburg am Neckar/ Fax: 07472/933-150/ E-Mail: rostrom@sw-rottenburg.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Lieferungen anteilig ggf. Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ihre Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH.

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Stephan Neher

Stadtwerke
Rottenburg a. N. GmbH
Siebenlindenstraße 19
72108 Rottenburg a. N.
Tel. 07472 / 933-0
Fax 07472 / 933-150

Geschäftsführer:
Martin Beer
Sitz der Gesellschaft:
Rottenburg am Neckar
Amtsgericht Stuttgart
HRB 721736

Volksbank Herrenberg-Rottenburg
(BLZ 603 913 10) Kto. Nr. 10 195 017
Kreissparkasse Tübingen
(BLZ 641 500 20) Kto. Nr. 2 097 200
Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70) Kto. Nr. 455-703